

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa der Uni Heidelberg

Titel: **Einrichtung einer Schlichtungskommission
(SchliKo)**

§

Satzung: § 3

neue Ergänzungsordnung: Schlichtungsordnung

Aktuelle Fassung

1 § 3 Organe und Gremien

- 2 (1) Die Organe des Vereins sind:
3 a) die Mitgliederversammlung
4 b) der Ausschuss der Student*innenschaften
5 c) der Vorstand
6 d) der Kassenprüfungsausschuss.

geänderte Fassung

- 7 Die 62. fzs Mitgliederversammlung beschließt, eine Schlichtungskommission
8 einzurichten.

9 Satzung:

10 **§ 3 Organe und Gremien**

11 (1) Die Organe des Vereins sind:

- 12 a) die Mitgliederversammlung
- 13 b) der Ausschuss der Student*innenschaften
- 14 c) der Vorstand
- 15 d) der Kassenprüfungsausschuss
- 16 e) Schlichtungskommission.

17 neue Ergänzungsordnung:

18 Schlichtungsordnung des fzs e.V. (Schli0)

19 **I. Organisation der Schlichtungskommission**

20 **§ 1 Stellung**

21 Die Schlichtungskommission (SchliKo) ist ein den übrigen zentralen Organen und
22 Gremien des fzs gegenüber selbständiges und unabhängiges Organ für die
23 Durchführung von Schlichtungsverfahren und Wahlprüfungen sowie zur Entscheidung
24 sonstiger, ihr übertragener Beschwerden. Sie tagt nur dann, wenn sie von einer/-
25 m antragsberechtigten Person, Gremium oder Organ angerufen wird.

26 **§ 2 Zusammensetzung**

27 (1) Der SchliKo gehören zwischen vier und acht Personen an, von denen mindestens
28 die Hälfte Frauen* sind.

29 (2) Die Mitglieder der SchliKo werden bei einer ordentlichen SommerMV für ein
30 Jahr gewählt. Eine Nachwahl bei einer MV ist möglich. Wenn die Besetzung nach
31 Abs. 1 nicht gegeben ist, kann der AS so viele Personen wählen, bis der SchliKo
32 vier Personen angehören, von denen mindestens die Hälfte Frauen* sind. Die
33 Amtszeit endet in jedem Fall mit der Wahl bei der nächsten SommerMV.

34 (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch

- 35 1. Rücktritt,
- 36 2. Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
- 37 3. Tod,

38 4. Mitgliedschaften im Sinne des Unvereinbarkeitsbeschlusses.

39 **§3 Stimmrecht**

40 (1) Alle Mitglieder der Schlichtungskommission sind stimmberechtigt und verfügen
41 über das gleiche Stimmrecht.

42 (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie deren Abstimmungen dürfen
43 diejenigen Mitglieder nicht teilnehmen, die

44 1. selbst Antragsteller*in sind.

45 2. Mitglied eines antragsstellenden Organs oder Gremiums sind.

46 3. Mitglied eines durch den Antrag betroffenen Organs oder Gremiums sind.

47 4. aus einem anderen Grund als befangen gelten.

48 Ob Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 als befangen gelten, wird zu Beginn der Sitzung
49 mit einfacher Mehrheit festgestellt, bei der das/die betroffene/-n Mitglied/-er
50 nicht stimmberechtigt ist/sind.

51 **§ 3 Geschäftsordnung**

52 Die SchliKo kann sich bei Bedarf und im Rahmen der Satzung, sowie der Wahl0 und
53 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben und ihre interne Organisation und das
54 Verfahren näher bestimmen. Die GO kann mit einfacher Mehrheit beschlossen oder
55 geändert werden.

56 **II Sitzungen**

57 **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzung**

58 Die Sitzungen der SchliKo sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann
59 im Einzelfall mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

60 **§ 5 Terminierung der Sitzungen**

61 (1) Die SchliKo hat nach ihrer Anrufung binnen zwei Wochen zu tagen. Eine
62 Sitzung ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass sowohl die den Einspruch
63 erhebenden Personen, wie auch Vertreter*innen der Gremien, gegen die Einsprüche
64 erhoben werden, die Möglichkeit zur Teilnahme am Treffen bzw. der
65 Telephonkonferenz haben. Auch bei Telephonkonferenzen können Beschlüsse
66 getroffen werden.

67 (2) Unbeschadet von Absatz 1 sind Sitzungen der Schlichtungskommission nach
68 Möglichkeit so zu terminieren, dass mehrere Schlichtungsverfahren /
69 Wahlanfechtungen in einer Sitzung abgehandelt werden können.

70 § 6 Einberufung

71 Ein Mitglied der SchliKo lädt zu den Sitzungen ein. Dies geschieht grundsätzlich
72 durch Bekanntgabe des Sitzungstermins und Veröffentlichung der Einladung auf der
73 Website des fzs und durch die Verschickung an die Mitglieder per E-Mail. Die
74 Einladung muss spätestens vier Tage im Voraus erfolgen.

75 § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln

76 (1) Die SchliKo ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte ihrer
77 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die SchliKo ist nicht
78 beschlussfähig, wenn keine Frau* anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss
79 jederzeit gegeben sein.

80 (2) Die SchliKo entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei
81 Stimmgleichheit:

82 1. bei Verfahren nach § 8 Absatz 1 und 2 ist die Abstimmung zu wiederholen und
83 ggf. zu vertagen und dann zu wiederholen.

84 2. bei Verfahren nach § 8 Absatz 3 ist die Beschwerde zurückgewiesen
85 beziehungsweise eine Wahl ist als ordnungsgemäß anerkannt.

86 III Verfahren vor der SchliKo

87 § 8 Verfahrensarten

88 Die SchliKo ist zuständig bei:

89 (1) Streitigkeiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Organen und
90 Gremien des fzs

91 (2) Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Sitzungen von Organen und
92 Gremien

93 (3) Einsprüche gegen Wahlen und Entsendungen durch die fzs MV oder den AS

94 § 9 Verfahren

95 (1) Antragsberechtigt sind Organe und Gremien des fzs, Mitglieder nach § 5 der

96 Satzung, Student*innen, deren Struktur Mitglied des fzs ist, und Student*innen,
97 die in Gremien und Organen des fzs mitarbeiten.

98 (2) Im Antrag muss der Sachverhalt geschildert und auf die entsprechenden
99 Regelungen verwiesen werden, gegen die nach Ansicht der*des Antragstellerin/-s
100 verstoßen wurde.

101 (3) In Fällen des § 8 Abs. 1 spricht die SchliKo eine Empfehlung aus und gibt
102 sie an den/die Beteiligten und die*den Antragsteller*in weiter.

103 (4) In Fällen des § 8 Abs. 2 können Einsprüche bis vierzehn Tage nach der
104 Genehmigung des Protokolls der entsprechenden Sitzung erhoben werden. Der
105 Einspruch ist innerhalb der Frist schriftlich bei der SchliKo einzureichen. Die
106 SchliKo erarbeitet zusammen mit den Konfliktparteien einen Lösungsvorschlag.
107 Diesen Lösungsvorschlag unterbreitet sie als Empfehlung dem jeweiligen Organ
108 oder Gremium. Die Empfehlung kann vorsehen, dass das entsprechende Organ oder
109 Gremium die gesamte Sitzung oder einzelne gefasste Beschlüsse, vorgenommene
110 Wahlen oder Entsendungen für ungültig erklären und aufheben soll. Die jeweiligen
111 Anträge oder Kandidaturen der für ungültig erklärten und aufgehobenen Sitzung,
112 Beschlüsse, Wahlen oder Entsendungen gelten für die Sitzung, in der eben dieser
113 Beschluss, diese Wahl oder Entsendung aufgehoben wurden, als fristgerecht
114 eingereicht, sodass unmittelbar erneut abgestimmt oder gewählt werden kann.

115 (3) In Fällen des § 8 Abs. 3 kann die SchliKo eine Empfehlung aussprechen, die
116 Wahl oder Entsendung für ungültig erklären oder eine Wiederholungswahl bzw. -
117 entsendung zwingend anordnen. Die SchliKo hört dazu diejenigen Personen an, die
118 die Wahl bzw. Entsendung durchgeführt haben. Zur Wahl-/Entsendungsprüfung wird
119 der SchliKo die Niederschrift über das Gesamtergebnis und die Bekanntmachung des
120 Ergebnisses, sowie auf Antrag sonstige Protokolle, Zähllisten, Stimmzettel, etc.
121 bereitgestellt. Stellt die SchliKo Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Wahl
122 oder Entsendung fest, die aber weder das Ergebnis beeinflusst haben, noch die
123 Wahl oder Entsendung allgemein als den Wahlgrundsätzen und den Vorschriften
124 entsprechend in Frage stellen, so benennt sie diese Fehler oder
125 Unregelmäßigkeiten in ihrem Beschluss ausdrücklich und unterbreitet diesen dem
126 wählenden oder entsendenden Organ oder Gremium. Stellt die SchliKo Fehler oder
127 Unregelmäßigkeiten bei der Wahl oder Entsendung fest, die das Ergebnis hätten
128 verändern können oder so gelagert sind, dass die Wahl nicht mehr als den
129 Wahlgrundsätzen und den Vorschriften entsprechend gelten kann, so erklärt sie
130 die Wahl oder ggf. den betroffenen Teil der Wahl für ungültig und ordnet eine
131 Neuwahl/-entsendung an. Bestehen lediglich Zweifel an der Auszählung der
132 Stimmen, so kann sie eine Neuauszählung anordnen.

133 **IV Protokolle der SchliKo**

134 § 10 Protokolle

135 (1) Über jede Sitzung der SchliKo wird ein Protokoll angefertigt. Das
136 angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von der protokollführenden Person zu
137 unterschreiben. Die Protokolle werden archiviert.

138 (2) Ein Protokoll enthält mindestens: 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, 2.
139 Liste der teilnehmenden Mitglieder, sowie ob sie stimmberechtigt sind, und der
140 sonstigen Beteiligten, 3. die gefassten Empfehlungen und Beschlüsse mit a) dem
141 Wortlaut des Beschlusses / der Empfehlung; b) den Gründen und Erwägungen für den
142 Beschluss / die Empfehlung, sowie bei bindenden Entscheidungen die rechtlichen
143 Erwägungen.

144 (3) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren von den Mitgliedern der SchliKo
145 genehmigt und ist nach seinem Beschluss auf der Website zu veröffentlichen.

146 (4) Die SchliKo berichtet bei jeder MV zusammenfassend über die gestellten
147 Anträge, die ausgesprochenen Empfehlungen und die getroffenen Beschlüsse.

Begründung

148 Der fzs sollte über eine unabhängige Kommission verfügen, die Uneinigkeiten
149 und Streitigkeiten innerhalb des Verbandes löst. Die maßgebliche Aufgabe der
150 SchliKo soll sein, zwischen den Organen und Gremien zu vermitteln und ggf.
151 Empfehlungen auszusprechen, sowie im Fall des Einspruchs gegen Wahlen oder
152 Entsendungen zu beschließen, dass diese ggf. ungültig oder zu wiederholen
153 sind. Sie soll dabei neutral die Satzungen und Ordnungen des fzs auslegen.

154 Alle Änderungsanträge (ÄAs) der letzten MV wurden miteinbezogen und
155 eingearbeitet, wenn wir sie für sinnvoll hielten.

156 Da wir den Antrag basierend auf der aktuellen Satzung verfasst haben, ist von
157 „Frauen*“ die Rede. Ggf. werden wir (oder gerne auch andere) einen ÄA
158 verfassen, um das Gendern in der Ordnung einheitlich zu handhaben, falls der
159 Antrag von fgp angenommen wird.

160 Wir freuen uns über Rückfragen, ÄAs und eine konstruktive Diskussion bei der
161 MV!